



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 322/01

2 AR 189/01

vom
20. Dezember 2001
in der
Strafvollstreckungssache
gegen

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Az.: 191 VRJs 246/01 Amtsgericht Bielefeld

Az.: 7 AR 74/01 Amtsgericht Bersenbrück

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 20. Dezember 2001 beschlossen:

1. Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts Bielefeld - Jugendrichter als Vollstreckungsleiter - vom 17. Oktober 2001 wird aufgehoben.
2. Dieses Gericht bleibt weiterhin für die Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts Bielefeld vom 31. Mai 2001 - 191 Ds 51 Js 15/01 - zuständig.

Gründe:

Wichtige Gründe für die Abgabe i.S.v. § 85 Abs. 5 JGG sind - wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat - nicht gegeben.

Jähnke

Fischer

Otten

Elf

Rothfuß